

Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-92)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Ordnung.

§ 1 Gegenstand und Ziele

(1) ¹An der Universität Würzburg wird die Evaluation als ein Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung verstanden, mit dem entsprechend den Standards der Systemakkreditierung regelmäßig und systematisch Daten zur Bewertung von Studienangeboten und -bedingungen erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden. ²Hierzu gehören insbesondere Bewertungen von Lehrveranstaltungen, Studiengängen, Verwaltungs- und Serviceleistungen sowie der Infrastruktur.

(2) Ziele der Evaluation sind

- den Studienbetrieb transparent zu machen und Problem- und Perspektivfelder zu erkennen,
- auf der Basis dieses Wissens in Zusammenarbeit mit allen Gruppen qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln und zu unterstützen.

§ 2 Methoden

¹Für die Evaluation stehen insbesondere folgende Methoden zur Verfügung:

1. Befragungen (schriftlich/ mündlich)
 - Befragung der Studierenden zur Bewertung von Lehrveranstaltungen mit teilstandardisierten Fragebögen,
 - Befragung der Erstsemester zur Erfassung der Studien- und Studienplatzmotivation sowie erster allgemeiner Eindrücke hinsichtlich relevanter Qualitätsfaktoren,
 - Befragung mittlerer Semester insbesondere zum Lehrangebot, zur Studierbarkeit und den Studienbedingungen,
 - Absolventenbefragungen mit dem Ziel einer rückblickenden Bewertung des Studiums und des Nutzens im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit,
 - Befragung der Lehrenden zur Erkennung von Problemfeldern und zur Einschätzung der Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf das Qualifikationsziel,
2. Auswertung der an der Universität vorliegenden statistischen Daten,
3. Lehrberichterstattung oder andere Feedback-Verfahren mit dem Ziel der fakultätsinternen Qualitätsüberprüfung sowie der hochschulinternen Rechenschaftslegung.

²Soweit es möglich ist, erfolgen die Befragungen teilstandardisiert und die Auswertungen automatisiert. ³An Studiengangsevaluationen sind ggf. externe Sachverständige zu beteiligen.

§ 3 Zuständigkeit für die Durchführung

(1) ¹Die Umsetzung dieser Ordnung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Hochschulleitung, der Zentralverwaltung, den Fakultäten, den Zentralen Einrichtungen und den Studierenden.²

(2) ¹Für die praktische Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluierungen sind die Fakultäten zuständig. ²Verantwortlich sind der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. die Studiendekane oder Studiendekaninnen. ³Die Fachschaftsvertretungen sind zu beteiligen. ⁴Die Fakultäten werden dabei auf Wunsch vom Servicezentrum innovatives Lehren und Studieren (ZiLS) unterstützt. ⁵Die Hochschule stellt den Studiendekanen und Studiendekaninnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die Serviceeinrichtungen außerhalb der Fakultäten führen die Evaluierung ihrer Angebote selbst durch mit Unterstützung und Begleitung durch das ZiLS.

(4) Für die Absolventenbefragungen liegt die Zuständigkeit beim ZiLS.

(5) Alle an der Lehre beteiligten Personen sowie die Beschäftigten der Serviceeinrichtungen sind zur Mitwirkung an den Evaluationen verpflichtet.

§ 4 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) ¹Die Evaluationsergebnisse sind zu veröffentlichen. ²Die Ergebnisse der studentischen Bewertung der Veranstaltungen werden den Lehrenden persönlich, der Hochschulleitung, dem Fakultätsrat und den Studierenden derjenigen Fakultät(en), die das Studienfach anbietet/angeboten, zeitnah bekannt gegeben. ³Die Art der Veröffentlichung wird in der Fakultät mit Zustimmung der Fachschaftsvertretung festgelegt.

(2) ¹Die wesentlichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung sowie die Ergebnisse der anderen Evaluierungen werden den Mitgliedern der Hochschule in einem Bericht der Hochschulleitung bekannt gegeben. ²Bei den wesentlichen Ergebnissen handelt es sich um eine Zusammenfassung der Bewertung.

(3) Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 5 Verfahren und Maßnahmen

(1) ¹Die Ergebnisse der Veranstaltungsevaluierung werden zunächst dem/der jeweiligen Lehrenden übermittelt. ²Es ist seine/ihre Aufgabe, soweit dies erforderlich ist, Konsequenzen daraus für die eigene Veranstaltung zu ziehen. ³Er/Sie erhält die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. ⁴Die Stellungnahme kann der Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse beigelegt werden.

(2) ¹Besonders gute Ergebnisse sollen durch die Fakultät und die Universität gewürdigt werden. ²Im Falle von weit unterdurchschnittlichen Ergebnissen findet ein Gespräch zwischen einem/einer oder mehreren Vertretern/Vertreterinnen der Fakultätsleitung und dem/der jeweiligen Lehrenden statt mit dem Ziel, die Ursachen des Ergebnisses zu ergründen und Möglichkeiten der Abhilfe abzuklären. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten.

(3) ¹Die Fakultätsleitung informiert die Hochschulleitung und die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat über die Durchführung des Gesprächs und die vereinbarten Ziele. ²Inhalte des Gesprächs werden nur der Hochschulleitung bekannt gegeben; eine darüber hinaus gehende Bekanntgabe ist nur möglich, wenn der oder die Lehrende dies wünscht. ³Bei Bedarf führt der Präsident oder die Präsidentin in Erfüllung seiner oder ihrer

Aufgaben gemäß Art. 21 Abs. 11 BayHSchG zusammen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin ein Gespräch mit dem/der betroffenen Lehrenden und entscheidet dann gegebenenfalls über weitere Maßnahmen.

(4) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluierung und der weiteren Evaluierungen sollen für die strategischen Planungen der Fakultäten und der Universität sowie für die Weiterentwicklung der Studienangebote genutzt werden.

§ 6 Leitlinien

Diese Ordnung wird durch Leitlinien ergänzt, die Empfehlungen zu ihrer Umsetzung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2011.

Würzburg, den 29. August 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 29. August 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. August 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2011.

Würzburg, den 30. August 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel